

Gemeinde Krukow – 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
1	<p>Kreis Herzogtum Lauenburg, 13.12.2023</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p>Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel. -409)</p> <p>Zu Pkt. 8: Ver- und Entsorgung</p> <p>Schmutzwasser:</p> <p>Es sind fünf Gebäude mit max. 2 Wohneinheiten geplant. Das ergibt eine zusätzliche Anschlussmenge von bis zu 40 Einwohnerwerten (EW).</p> <p>Die Auslegungsgröße der Kläranlage beträgt 200 EW. Gemäß des SÜVO-Berichtes für 2022 waren 162 Einwohner angeschlossen. Über weitere Einwohnerwerte wurden keine Angaben gemacht. Das heißt, dass Mitarbeiter von Betrieben, Kursteilnehmer, oder sonstiges anfallendes Abwasser bislang nicht in der Belastung der Kläranlage berücksichtigt wurden. Dies ist zu ermitteln und bei der bisherigen Auslastung mit anzusetzen.</p> <p>Die Kapazitätsgrenze der Kläranlage wird mit dem geplanten B-Plan überschritten. Eine Ertüchtigung der Kläranlage ist daher erforderlich. Z.B. durch den Einbau einer technischen Belüftung. Ein entsprechendes Konzept ist mir vorzulegen.</p> <p>Niederschlagswasser:</p> <p>Die angestrebte Versickerung bzw. Einleitung in eine Retentionsfläche wird von mir begrüßt.</p> <p>Im nächsten B-Plan-Verfahrensschritt ist mir ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept sowie ein Bodengutachten mit Nachweis der Versickerungsfähigkeit und Grundwasserstand vorzulegen. Im Konzept sollte auch schon dargelegt werden, wie das Niederschlagswasser, wenn es nicht auf den Grundstücken versickert werden kann, in die Retentionsfläche gelangt: Über einen Graben, Rohrleitung? Über private oder öffentliche Grundstücke? Wer dafür zuständig sein wird.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise zur Kläranlage werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung betrifft die Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 3, der parallel aufgestellt wird, und wird dort in die Abwägung eingestellt. Die in der Stellungnahme genannte Anzahl der zukünftigen Einwohner und Einwohnerinnen kann aus Sicht der Gemeinde nicht nachvollzogen werden; bei geplanten 5 Wohneinheiten und einem durchschnittlichen Besatz von 2 EW je Wohneinheit. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 3 werden eine Wohnbaufläche darstellen bzw. ein Allgemeines Wohngebiet festsetzen, so dass dort vorwiegend gewohnt werden soll. Es werden sich keine Betriebe im Plangebiet ansiedeln. Zudem soll in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes nur noch max. eine Wohneinheit je Wohngebäude festgesetzt werden.</p> <p>Im weiteren Verfahren wird die Gemeinde mit der unteren Wasserbehörde klären, ob durch die Ausweisung von 5 zusätzlichen Wohnbaugrundstücken, die Kapazität tatsächlich überschritten ist und eine Ertüchtigung erforderlich ist.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Ein Entwässerungskonzept wird erstellt. In diesem werden die nebenstehenden Fragen geklärt.</p>

Gemeinde Krukow – 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Fläche für die Retention muss ausreichend groß bemessen sein sowohl für die Retention selbst als auch für ggf. erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen. Ob die dargestellte Fläche ausreichend ist kann ich zurzeit nicht beurteilen.</p> <p>Mit Erlass vom 10.10.2019 wurde das Arbeitsblatt A-RW 1 (Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser – Teil 1: Mengenbewirtschaftung) verbindlich eingeführt.</p> <p>Vorrangiges Ziel ist die Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagswassermengen.</p> <p>Gründächer, durchlässige Pflaster, Versickerung gemäß ATV A 138, straßenbegleitende Mulden, Grünflächen, Retentions-, Sicker- und Rückhaltebecken aber auch Zisternen zur Regenwassernutzung und Gartenbewässerung können u.a. dazu beitragen.</p> <p>Grundsätzlich wird die Festsetzung zur Unzulässigkeit von vollversiegelnden Materialien zur Befestigung u.a. von Hofflächen begrüßt. Doch sollte es hier eine genauere Festsetzung von der zulässigen Durchlässigkeit der Befestigung geben. Außerdem können durchaus noch mehr Möglichkeiten in Betracht gezogen und festgesetzt werden wie oben aufgeführt. Z.B. Festsetzung von Gründächern zumindest auf Nebenanlagen.</p> <p>Städtebau und Planungsrecht</p> <p>Ich bitte im nächsten Verfahrensschritt eine Begründung für die Flächennutzungsplanänderung vorzulegen.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es nicht genügt, wie in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 unter dem Punkt Standortalternativenprüfung aufzuführen, aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung würden viele Flächen nicht in Frage kommen und aufgrund der geringeren Geruchsimmission sei die überplante Fläche ausgewählt worden. Für eine abschließende Beurteilung der Planung wird eine Standort-Alternativen-Prüfung mit Erfassung der Außenbereichspotentiale einschließlich einer Untersuchung der Innenbereichspotentiale benötigt. Eine nachvollziehbare Darstellung wäre z. B. anhand eines Flächenkatasters möglich.</p> <p>Städtebauliche Gründe sind zu benennen, die neben der Ergänzung der vorhandenen straßenbegleitenden Bebauung Am Kuhberg, zu einer Entwicklung zu Lasten des Außenbereichs an genau dieser Stelle führen sollen, auch in Bezug auf die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der A-RW 1 Nachweis wird auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise betreffen die Ebene des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Anregung betrifft die Ebene des Bebauungsplanes.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. In der Entwurfsfassung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Alternativenprüfung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange ergänzt.</p>
2	<p>Avacon, 14.11.2023</p> <p>im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH / Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Gemeinde Krukow – 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Beschreibung der Örtlichkeit: Am Kuhberg, Krukow</p> <p>Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p>	<p>Im Rahmen der Beteiligungsverfahren werden die sonstigen Ver- und Entsorgungsträger beteiligt.</p>
3	<p>50Hertz Transmission GmbH, 15.11.2023</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
4	<p>Bundeseisenbahnvermögen, 15.11.2023</p> <p>das Bundeseisenbahnvermögen besitzt in der Gemeinde Krukow keine Immobilien, eine Beteiligung unsererseits erübrigt sich somit.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>
5	<p>Polizeistation Lauenburg, 15.11.2023</p> <p>ich habe mir die bislang vorliegenden Unterlagen mal angeschaut. Zunächst habe ich dazu keine weiteren Anmerkungen!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
6	<p>Telekom Deutschland GmbH, 16.11.2023</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren in Verbindung setzen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Gemeinde Krukow – 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
7	<p>TenneT TSO GmbH, 16.11.2023 in der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.</p>	Kenntnisnahme.
8	<p>Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein (LLnL) - Untere Forstbehörde, 17.11.2023 zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Krukow bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken. Eine Stellungnahme über das BOB-SH Portal war leider nicht möglich.</p>	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
9	<p>Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH, 23.11.2023 Bitte ergänzen Sie unter Position 8 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung folgende Inhalte: Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum- Lauenburg, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum- Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten“. Vorbehaltlich einer ggf. durch das Abfuhrunternehmen für diesen Bereich durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung, stehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht Ihren Planungen keine Einwände entgegen.</p>	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird ergänzt. Kenntnisnahme.
10	<p>Ericsson GmbH, 27.11.2023 Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	Kenntnisnahme.
11	<p>Eisenbahn-Bundesamt, 28.11.2023 Ihr Schreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw.</p>	Kenntnisnahme.

Gemeinde Krukow – 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Das Änderungsgebiet/der Geltungsbereich des BP liegt weiter von einem Schienenweg des Bundes entfernt. Belange des EBA sind erkennbar nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme.
12	<p>Landwirtschaftskammer, 29.11.2023</p> <p>Wir begrüßen die Ermittlung der Geruchsbelastung durch viehhaltende landwirtschaftliche Betriebe im Gemeindegebiet im Rahmen der Flächenauswahl für die wohnbauliche Entwicklung. Aus dem Gutachten wird ersichtlich, dass die Grenzwerte für Wohngebiete im Planbereich weitgehend eingehalten werden. Lediglich im nördlichen Teil des Plangebiets wird die belastungsrelevante Kenngröße ganz leicht überschritten, so dass aus unserer Sicht keine Bedenken gegenüber o. a. Bauleitplanung bestehen.</p>	Kenntnisnahme.
13	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 30.11.2023</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme.
14	<p>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, 30.11.2023</p> <p>die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme.
15	<p>Hamburger Verkehrsverbund GmbH, 01.12.2023</p> <p>mit Blick auf die ÖPNV-Erschließung des Plangebietes (vgl. Kap. 5, S. 8/9) bitten wir um redaktionelle Anpassung des letzten Absatzes:</p> <p>Die Buslinie 8860 ermöglicht dabei eine weitgehend stündliche Verbindung nach Lauenburg/Elbe und Schwarzenbek. Die Fahrt nach Lauenburg dauert etwa 10 Min., nach Schwarzenbek 30 Min. Die Linie 8860 verkehrt an der außerhalb des Ortes gelegenen Haltestelle Krukow, In der Rieh. Das Plangebiet befindet sich in einer Wegedistanz von 720 Metern Entfernung zu dieser Haltestelle. Die nächstgelegene Bushaltestelle „Krukow, Am Kuhberg“ liegt etwa 150 Meter vom Plangebiet entfernt und wird nur von den Linien 8861 und 8863 angefahren.</p>	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird ergänzt.

Gemeinde Krukow – 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
16	<p>Vodafone GmbH, 04.12.2023</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Kenntnisnahme.
17	<p>Schleswig-Holstein Netz AG, 07.12.2023</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen.</p> <p>Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com.</p> <p>Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter unserem Portal: https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=shng Bei Hinweisen oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die unterhalb der Straße „Am Kuhberg“ liegenden Leitungen sind von der baulichen Entwicklung auf der westlich angrenzenden Fläche nicht betroffen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
18	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, 12.12.2023</p> <p>Grundsätzlich wird durch den Bebauungsplan wertvolles Ackerland in Anspruch genommen, das angesichts der dramatischen Verknappung von landwirtschaftlichen Flächen erhalten werden sollte. Auch entspricht der Plan nicht dem angeblichen Ziel der Landesregierung zur Verringerung des Flächenverbrauchs.</p> <p>Im Dorf sind noch Freiflächen vorhanden. Diese sollten zuerst bebaut werden. Geruchsbelästigungen gehören zum Dorfleben. Da die Landwirtschaft sich zur Zeit sehr stark verändert, ist davon auszugehen, dass in Zukunft besonders die Betriebe mit Viehbesatz in die Außenbereiche umsiedeln.</p>	<p>Zur Entwurfsfassung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Prüfung verschiedener Alternativflächen durchgeführt. Nachdem in Krukow das letzte zusammenhängende Wohngebiet Ender der 1990er / Anfang der 2000er Jahre entwickelt worden ist, möchte die Gemeinde mit der Aufstellung der 3. Änderung eine größere zusammenhängende Baufläche ausweisen, auf der mehrere Wohnbaugrundstücke entstehen können. Somit kann der örtliche Bedarf für die nächsten Jahre gedeckt werden.</p> <p>Grundsätzlich stehen in der Siedlungslage der Gemeinde Krukow kaum Potenzialflächen zur Verfügung. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnbaufläche sind die möglichen Geruchsimmissionen durch die vorhandenen Tierhaltungsbetriebe zu berücksichtigen, die Grenzwerte sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Es ist richtig, dass auch in Krukow in den letzten Jahren der Strukturwandel in der Landwirtschaft bemerkbar ist und Tierhaltungsbetriebe aufgegeben haben. Deshalb möchte die Gemeinde die bestehenden Betriebe nicht durch die Ausweisung von Wohnbauflächen in räumlicher Nähe in ihrer Entwicklung einschränken. Des Weiteren spielte bei</p>

Gemeinde Krukow – 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Wir machen für die neu zu errichtenden Gebäude und die Nutzung der bisherigen landwirtschaftlichen Fläche aufgrund der gegenwärtigen Klima- und Biodiversitätskrise folgende Vorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Neubauten sollten als Passiv-Energie-Häuser ausgeführt werden. • Flache, eingeschossige Bauweise sollte aufgrund der geringen Nutzungseffizienz der beanspruchten Fläche nicht gestattet werden, auch nicht ausnahmsweise. Das Dachgeschoss sollte auch Wohnzwecken dienen. • Stellplätze für Fahrzeuge sollten mit einem Überbau versehen werden, der Photovoltaik-Paneele tragen kann, so dass ein Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung geleistet werden kann. • Auch die Dachflächen sollten für Photovoltaik genutzt werden. Das sollte verbindlich im Bebauungsplan vorgeschrieben werden. Hierfür nicht nutzbare Dachflächen sowie Fassaden sollten konsequent begrünt werden. • Schottergärten werden ausdrücklich verboten. • Holzbauweise sollte ausdrücklich erlaubt werden, da die Herstellung von Beton, Zement und Ziegeln unverhältnismäßig hohe CO₂-Emissionen erzeugt und deshalb aus Klimaschutzgründen vermindert werden muss. • Die Gebäude sollten integrierte Brutmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse aufweisen. • Alle Gebäude sollten mit Zisternen für Regenwasser ausgestattet werden, das für die Gartenpflege in Dürrezeiten zur Verfügung steht. • Knicks und Grünstreifen sollten in den Besitz der Gemeinde verbleiben (oder kommen), da erfahrungsgemäß Knicks, die in Privatgärten einbezogen werden, früher oder später gärtnerisch überformt werden und die Einhaltung von Auflagen nicht ausreichend überwacht wird. Die vorhandenen Knicks dürfen deshalb nicht entwidmet werden. Eventuelle Ausgleichsmaßnahmen sollten möglichst ortsnahe ausgeführt werden; nicht in Nordfriesland. 	<p>der Auswahl der Flächen eine wichtige Rolle, dass für die bauliche Entwicklung keine interne Erschließungsstraße erforderlich ist, da damit ein hoher finanzieller Aufwand und eine weitere Versiegelung von Flächen verbunden wäre. Die zukünftigen Wohnbaugrundstücke sollen direkt von einer bestehenden Straße aus erschlossen werden.</p> <p>Die Vorschläge betreffen die Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan und werden dort in die Abwägung eingestellt.</p>

Gemeinde Krukow – 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> Erfahrungsgemäß werden in Neubausiedlungen heute von den privaten Grundstückseigentümern keine Bäume mehr gepflanzt, wenn es nicht gesetzt wird. Deshalb sollten mehr Baumpflanzungen vorgeschrieben werden. 	
19	<p>AG-29, 14.12.2023</p> <p>Wir verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme.
20	<p>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, 11.01.2024</p> <p>Die Gemeinde Krukow beabsichtigt, in dem ca. 0,5 ha großen Gebiet „westlich der Straße Am Kuhberg“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung von 5 Einfamilienhäusern zu schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll zukünftig eine Wohnbaufläche darstellen.</p> <p>Die Landesplanung hat zu der Planung bereits mit Schreiben vom 18.03.2018 Stellung genommen. Insofern verweise ich zunächst auf die bereits vorliegende Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Krukow ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im ländlichen Raum und soll den örtlichen Wohnungsbedarf decken.</p> <p>Zunächst wird darauf hingewiesen, dass mit Inkrafttreten der LEP-Fortschreibung 2021 der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinden aktualisiert wurde.</p> <p>Gemeinden im ländlichen Raum, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, können im Zeitraum 2020 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand zum Stichtag 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10% entwickeln.</p> <p>Der Wohnungsbestand der Gemeinde Krukow betrug nach hiesiger Aktenlage zum Stichtag 80 Wohneinheiten. Für das Jahr 2022 sind keine Baufertigstellungen verzeichnet. Insofern beträgt die maximale Anzahl möglicher neuer Wohneinheiten im o. g. Zeitraum noch 8 Wohneinheiten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Auf der Fläche sollen maximale fünf Einfamilienhäuser entstehen, so dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen eingehalten wird.</p> <p>Die Gemeinde Krukow hat zur Entwurfsfassung der 3. Änderung eine Alternativenprüfung erarbeitet. Im Rahmen der Alternativenprüfung wurde auch eine</p>

Gemeinde Krukow – 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Darüber hinaus hat nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossene Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können.</p> <p>In den Planunterlagen fehlen bislang Aussagen zu Innenentwicklungspotenzialen. Um eine abschließende landesplanerische Bewertung hinsichtlich des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens vornehmen zu können, sind zunächst entsprechende Aussagen zu ergänzen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass durch die Planung 5 Grundstücke entwickelt werden sollen. Die geplanten Festsetzungen sehen 2 Wohneinheiten pro Gebäude vor. Insofern sind rein rechnerisch 10 Wohneinheiten entwickelbar. Durch die Planung wird somit bereits ohne die noch zu ermittelnden Innenentwicklungspotenziale der wohnbauliche Entwicklungsrahmen überschritten.</p> <p>Auch der Kreis Herzogtum-Lauenburg bittet in der Stellungnahme vom 13.12.2023 um eine Standortalternativenprüfung. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen einzuhalten ist.</p> <p>Nach Ziffer 3.9 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 sollen neue Bauflächen nur in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ziffer 3.9 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 die Inanspruchnahme neuer Flächen landesweit reduziert werden soll. Bis 2030 soll die tägliche Flächenneuanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden.</p> <p>Der Kreis Herzogtum-Lauenburg weist in der Stellungnahme vom 18.12.2023 darauf hin, dass eine Bebauung mit Einzelhäusern und Mindestgrundstücksgrößen von 800 m² kein Bemühen um einen sorgsamen Umgang mit Flächenressourcen erkennen lässt. Auch die</p>	<p>Fläche betrachtet, die sich im Innenbereich der Siedlungslage befindet. Die Fläche liegt jedoch in unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben, so dass sie mit Lärm- und Geruchsmissionen konfrontiert ist. In der Siedlungslage ließen sich zwei Baulücken identifizieren. Aufgrund der Tatsache, dass sich diese jedoch in der Nähe von Rinderhaltungsbetriebe befinden, geht die Gemeinde davon aus, dass diese Flächen aufgrund der Geruchsbeeinträchtigung nicht baulich entwickelt werden können. Vor diesem Hintergrund fließen werden sie nicht als potentielle Baulücken von den zulässigen 8 Wohneinheiten abgezogen. Innerhalb von Bebauungsplangebiet stehen keine Grundstücke mehr zur Verfügung. Die Begründung wird hierzu ergänzt.</p> <p>Die Gemeinde möchte im Geltungsbereich der 3. Änderung die gleiche Bebauungsstruktur und -dichte umsetzen, damit sich die neue Bebauung in die dörflich geprägte Umgebung einfügt. Vor diesem Hintergrund wird im Bebauungsplan Nr. 3 die Anzahl der Wohneinheiten begrenzt. Mit der Festsetzung ist somit auch gewährleistet, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen eingehalten wird.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Gemeinde Krukow hat zur Entwurfsfassung der 3. Änderung eine Alternativenprüfung erarbeitet. Die Gemeinde hält den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen ein.</p> <p>Nach Ansicht der Gemeinde handelt es sich um eine behutsame Siedlungsabrundung. Das Plangebiet schließt an eine Bestandsbebauung an und ist durch eine bestehende Straße erschlossen. Gegenüber befindet sich bereits eine Bebauung (Bebauungsplan Nr. 1).</p> <p>Die Gemeinde Krukow ist in den letzten Jahren nur sehr geringfügig gewachsen. Der letzte Bebauungsplan der Gemeinde, der eine zusammenhängende Wohnbebauung vorbereitet hat, ist im Jahre 1997 in Kraft getreten (Bebauungsplan Nr. 1). Um den örtlichen Bedarf für die nächsten Jahre decken zu können, soll eine bauliche Entwicklung ermöglicht werden. Eine kurz- bis mittelfristige Bebauung ist im Ergebnis der Standortalternativenprüfung in den anderen Bereichen der Siedlungslage nicht umsetzbar.</p> <p>Die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße von 800 qm wurde gewählt, um zu gewährleisten, dass sich die neue Bebauung in die bestehende dörflich geprägte Bebauungsstruktur einfügt.</p>

Gemeinde Krukow – 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Landesplanung bittet vor dem Hintergrund des Flächensparziels um eine Überprüfung der geplanten Flächenausweisungen.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegen die Planung in der vorgelegten Form Bedenken. Der Umfang an Wohneinheiten ist zu reduzieren. Zudem sind Aussagen zu Standortalternativflächen zu ergänzen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher regelmäßig um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.</p>	<p>Die Zahl der zulässigen Wohneinheiten wird - wie oben bereits formuliert - im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens geregelt. Eine Standortalternativenprüfung wurde zur Entwurfsfassung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Gemeinde prüft die Innenentwicklungspotenziale in der Siedlungslage ab und stellt diese in eine Abwägung ein. Im Rahmen der Standortalternativenprüfung wurde auch eine innerörtliche Fläche am Dorfplatz untersucht, die ein Innentwicklungspotenzial aufweist. Im Ergebnis der Abwägung hat sich die Gemeinde jedoch gegen diese Fläche entschieden, da sie von landwirtschaftlichen Betrieben umgeben ist. Zudem ist diese Fläche im Zusammenhang mit dem angrenzenden Dorfplatz zu sehen und eine bauliche Entwicklung der Fläche würde zu einer Veränderung des Ortsbildes führen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde dazu entschieden, eine bauliche Entwicklung an anderer Stelle vorzunehmen.</p> <p>Des Weiteren lassen sich theoretisch zwei Baulücken in der Siedlungslage an der Hauptstraße identifizieren. Es handelt sich um Flächen, die nach §34 BauGB bebaubar wären. Die Gemeinde geht jedoch davon, dass diese Flächen, aufgrund der Nähe zu den Rinderhaltungsbetrieben und den damit verbundenen Geruchsbeeinträchtigungen nicht mittelfristig baulich entwickelt werden.</p> <p>Die Abwägungsentscheidung wird in der Begründung ergänzt.</p>